



Datum: 29.08.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

TOP: Abwassergebühren für das Jahr 2023 - Erlass des 2. Nachtrags der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des 2. Nachtrags der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur Deckung der Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserentsorgung“ werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebühren sind gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) kostendeckend zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums sind innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Positive Auswirkung auf die Gebührenkalkulationen der vergangenen Jahre hatte ein vergleichsweise hoher Rücklagenbestand (Gebührenüberschüsse aus Vorjahren), der zugunsten einer niedrigen Verbrauchsgebühr entsprechend eingesetzt werden konnte. Anders als noch im Rahmen der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Ruhrverband prognostiziert, konnte die Gebühr auf diese Weise nahezu konstant gehalten bzw. sogar reduziert werden. Im Rahmen der Haushaltsvorstellung 2022 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gebührenüberschuss bis zum Ende dieses Jahres vollständig zugunsten des Gebührenhaushalts und damit der Gebührenzahler eingesetzt ist und in Folge dessen eine Neukalkulation ab dem Jahr 2023 erforderlich wird.

Die Entwicklung der Schmutzwassergebühr stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

2011 – 2016:	2,49 € / m ³
2017:	2,27 € / m ³
2018:	2,38 € / m ³
2019 – 2022:	2,30 € / m ³

Für die Jahre 2023-2025 wurde die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation erstellt. Es ist insgesamt mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. Der Ruhrverband teilte, zum Zwecke der Kalkulation, die voraussichtliche Entwicklung des Klärkostenbeitrages (A-Beitrag) mit. Es ist lt. Prognose mit höheren Aufwendungen in den nächsten Jahren zu rechnen. Der Beitrag wird voraussichtlich pro Jahr um rd. 80.000 € steigen und ist damit der Kostenpunkt mit der höchsten Steigerung. Der Sonderbeitrag des Ruhrverbands (B-Beitrag) wird um rd. 60.000 € pro Jahr steigen, jedoch deutlich geringer als der A-Beitrag. Die Beträge basieren auf Kostenschätzungen des Ruhrverbandes, welche die relevanten Faktoren, insbesondere die geplanten Investitionen und den planmäßigen Rückgang der Sonderposten, berücksichtigen.

Die Gebührenkalkulation schließt mit folgenden kostendeckenden Gebührensätzen ab:

	Gebühr ab 2023	Gebühr bisher
Grundgebühr ¹ Standardzähler QN2,5/ Q3 = 4	141,00 €	133,20 €
Schmutzwassergebühr je cbm	2,59 €	2,30 €
Niederschlagswassergebühr je qm	0,42 €	0,42 €

<u>Ruhrverbandsmitglieder</u>	Gebühr ab 2023	Gebühr bisher
Schmutzwassergebühr je cbm	0,90 €	0,49 €

Für einen 4-Personen-Musterhaushalt (140 m³ Wasserverbrauch und 100 m² versiegelte Fläche) ergibt sich auf Grundlage der Neukalkulation folgende Änderung:

Abwassergebühr neu

Grundgebühr Standardzähler	141,00 €
Verbrauchsgebühr 140 m ³ * 2,59 €	362,60 €
Niederschlagswassergebühr 100 m ² * 0,42 €	42,00 €

Gesamt: 545,60 €

Abwassergebühr bisher

Grundgebühr Standardzähler	133,20 €
Verbrauchsgebühr 140 m ³ * 2,30 €	322,00 €
Niederschlagswassergebühr 100 m ² * 0,42 €	42,00 €

Gesamt: 497,20 €

Erhöhung = 48,40 € pro Jahr

Hinweis:

Seit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Ruhrverband im Jahr 2017 wird für neu angeschlossene Grundstücke kein Kanalanschlussbeitrag mehr erhoben. Die bis zur Übertragung von den Anschlussnehmern gezahlten Beiträge werden über die Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen aufwandsmindernd in die Gebührenkalkulation einge-

¹ Die Grundgebühren der weiteren Zählergrößen können der Kalkulation entnommen werden. Zudem haben sich die Bezeichnungen der Wasserzähler verändert. Es werden nun die alte und neue Bezeichnung angeführt.

bracht. Neuanschlussnehmern, die keinen Kanalanschlussbeitrag gezahlt haben, durfte dieser gebührenmindernde Vorteil nicht zu Gute kommen. Deren Gebührensatz lag daher bislang bei der Schmutzwassergebühr 0,10 €/m³ und bei der Niederschlagswassergebühr 0,03 €/m² befestigter Fläche höher, als der für Altanschlussnehmer.

Zwischenzeitlich sind die Sonderposten aus Beiträgen weitestgehend ertragswirksam aufgelöst, sodass sich rechnerisch nur noch eine sehr geringe und vernachlässigbare Auswirkung auf die Gebühr ergibt. Gebührenrechtlich aber auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist es daher geboten, auf die Unterscheidung zu verzichten und ab dem Jahr 2023 nur noch eine einheitliche Gebühr anzuwenden. Dies ist in dem Satzungsentwurf entsprechend berücksichtigt.

Berücksichtigung von Ökopflaster bei der Niederschlagswassergebühr

Kommunen können in ihre Gebührensatzung für Flächen, die mit sog. Ökopflaster² versiegelt sind, eine Vergünstigungsregelung hinsichtlich der Berechnung der Niederschlagswassergebühr aufnehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Derzeit werden nach § 5 Abs. 4 der Gebührensatzung Flächen, die mit sog. Ökopflaster versiegelt sind, als nur zu 50 % abflusswirksam bewertet. Die versiegelte Fläche wird also nur zur Hälfte in die Berechnung der Gebühr einbezogen. Ökopflaster verliert nach einer gewissen Zeit z.B. durch Verschmutzung an Wasserdurchlässigkeit. Die aktuelle Satzung sieht daher vor, dass die Versickerungsfähigkeit der Fläche nach 5 Jahren vom Grundstückseigentümer nachzuweisen ist. Erfolgt dies nicht, wird die Fläche als zu 100 % abflusswirksam bewertet.

Die Erbringung dieses Nachweises führt für die Grundstückseigentümer zu einem erheblichen Aufwand und finanziellen Belastungen. Ferner ist eine Überwachung der Regelung verwaltungsseitig mit Personal- und Zeitaufwand verbunden. Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, Ökopflaster zukünftig mit 75 % als abflusswirksam zu bewerten³ und im Gegenzug auf die Nachweispflicht nach 5 Jahren zu verzichten. Dieser Vorschlag wurde entsprechend in dem Entwurf der Nachtragssatzung berücksichtigt.

² Poren- und/oder Drainagepflaster

³ Die in die Gebühr einzubeziehende Fläche würde damit künftig um 25 % gemindert